

Satzung

über die Festsetzung der Entgelte
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung,
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und
für das Freibad Manderscheid

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
vom 10. Dezember 2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung wiederkehrender Beiträge Wasserversorgung

Von den entgeltsfähigen Kosten gemäß § 11 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 03.12.2020 werden 40 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben

§ 2 Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 03.12.2020 werden festgesetzt:

1.	Einmaliger Beitrag gemäß § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung		
	je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf	netto	2,80 €
	zuzüglich 7 % MwSt.		0,19600 €
		brutto	2,99600 €
2.	Wiederkehrender Beitrag gemäß § 12 der Entgeltsatzung		
	je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf	netto	0,083 €
	zuzüglich 7 % MwSt.		0,00581 €
		brutto	0,08881 €
3.	Benutzungsgebühr gemäß § 19 der Entgeltsatzung		
	je Kubikmeter Wasserverbrauch auf	netto	1,58 €
	zuzüglich 7 % MwSt.		0,11060 €
		brutto	1,69060 €

§ 3

Erhebung wiederkehrende Beiträge Abwasserbeseitigung

Von den entgeltsfähigen Kosten gemäß § 12 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung- vom 03.12.2020 werden 47 v.H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

§ 4

Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung- vom 03.12.2020 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gemäß § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltssatzung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als Maßstab für das Schmutzwasser auf	4,44 €
2. Einmaliger Beitrag gemäß § 2 i.V.m. § 4 der Entgeltssatzung je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche als Maßstab für das Niederschlagswasser auf	9,89 €
3. wiederkehrender Beitrag gemäß § 13 der Entgeltssatzung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als Maßstab für das Schmutzwasser auf	0,14 €
4. wiederkehrender Beitrag gemäß § 13 der Entgeltssatzung je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche als Maßstab für das Niederschlagswasser auf	0,40 €
5. Benutzungsgebühr für Schmutzwasser gemäß § 18 der Entgeltssatzung je Kubikmeter gewichtetes Abwasser auf	2,45 €
6. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben gemäß § 22 der Entgeltssatzung je Kubikmeter Fäkalschlamm auf	104,00 €
je Kubikmeter Schmutzwasser auf	69,00 €

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land erhebt gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 03.12.2020 eine Verwaltungsgebühr:

Je Wasserzähler auf	netto	25,50 €
zuzüglich 7 % MwSt.		1,78500 €
	brutto	27,28500 €

§ 6 Benutzungsgebühren für das Freibad Manderscheid

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Benutzung des Freibades in Manderscheid vom 07.12.2022 werden festgesetzt:

1. Einzelkarten

1.1	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	3,00 €
1.2	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre ab 17.00 Uhr	2,00 €
1.3	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre (Ehrenamt)	2,00 €
1.4	Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	4,50 €
1.5	Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene ab 17.00 Uhr	2,50 €
1.6	Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene (Ehrenamt)	2,50 €
1.7	Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	2,00 €
1.8	Schwerbehinderte Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	3,00 €
1.9	Begleitperson eines Schwerbehinderten ohne Merkmal „B“ im Ausweis	1,50 €
1.10	Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkmal „B“ im Ausweis	0,00 €

2. Zehnerkarten

2.1	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	27,00 €
2.2	Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	40,00 €

3. Zwanzigerkarten

3.1	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	50,00 €
-----	--	---------

4. Saisonkarten

4.1	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	50,00 €
4.2	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre (Ehrenamt)	25,00 €
4.3	Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	80,00 €
4.4	Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene (Ehrenamt)	42,50 €
4.5	Familienkarte Ehepaar mit Kindern	110,00 €
4.6	Familienkarte Ehepaar mit Kindern (Ehrenamt)	60,00 €
4.7	Alleinerziehende mit Kindern	95,00 €
4.8	Alleinerziehende mit Kindern (Ehrenamt)	47,50 €
4.9	Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	30,00 €
4.10	Schwerbehinderte Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	50,00 €
4.11	Begleitperson eines Schwerbehinderten ohne Merkmal „B“ im Ausweis	25,00 €
4.12	Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkmal „B“ im Ausweis	0,00 €

5. Sonderkarten

5.1	Gruppen mit anerkanntem Leiter, pro Person	2,50 €
5.2	Ferienfreizeiten, pro Person	2,50 €
5.3	Gesundlandkarte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	2,00 €

5.4 Gesundlandkarte ab 17 Jahre und Erwachsene

3,50 €

6. Kinder bis 3 Jahre haben freien Eintritt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wittlich, den 10. Dezember 2025

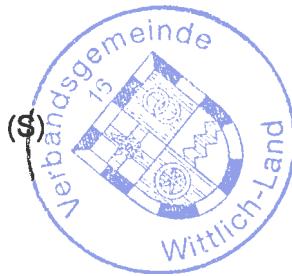
Verbandsgemeindeverwaltung

Wittlich-Land



Manuel Follmann

Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.